

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) • Stand: November 2009

## §1 Leistungen der Vermittlerin und Mitwirkung des Arbeitssuchenden

1a) Die Firma Arbeit ist IN betreibt eine Arbeitsvermittlung nach Maßgabe der §§296 ff SGB III. und nach §16 Abs.1 SGB II. i.V.m. §421g SGB III. Der/die Arbeitssuchende erteilt dem Vermittler hiermit den Auftrag, ihm/ihr eine Arbeitsstelle zu vermitteln.

1b) Die Vermittlerin verpflichtet sich, sofort im Interesse des/der Arbeitssuchenden tätig zu werden, um die Vermittlung einer Arbeitsstelle bemüht zu sein und sich ergebenden Abschlusschancen zu sondieren. Zu den Leistungen der Vermittlerin gehören auch alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung, hinsichtlich der von der Vermittlerin ausgeschrieben und zu besetzenden Arbeitsstellen erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten des/der Arbeitssuchenden, sowie die mit der Vermittlung verbundenen Berufsberatung.

1c) Der/die Arbeitssuchende verpflichtet sich der Arbeitsvermittlerin alle notwendigen Unterlagen, als Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung, zur Verfügung zu stellen.

## §2 Vergütung

2a) Kommt infolge der Vermittlung ein Arbeitsvertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich, mit dem/der Arbeitssuchenden zum Abschluss, beträgt die der Vermittlerin zustehende Vergütung, gemäß des Vermittlungsvertrages 2000,00 €.

2c) Die Vermittlungsvergütung erfolgt über die für den/die Arbeitssuchenden, zuständige Agentur für Arbeit, ARGE Landkreises oder der zuständigen Kommune. Dem privaten Arbeitsvermittler, durch den die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgt ist, ist der Vermittlungsgutschein im Original so rechtzeitig auszuhändigen, dass er seinen Vergütungsanspruch zeitnah gegenüber der Agentur für Arbeit bzw. dem für ihn zuständigen Träger der Grundsicherung geltend machen kann.

Die Vermittlungsvergütung einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer beträgt bei Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein 2000.- € (gemäß § 296 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 421g Abs. 2 SGB III). Die Vergütung in Höhe von 1000.-€, wird nach sechswöchiger und der Restbetrag nach sechsmonatiger Dauer gezahlt. Es sei denn, die Zahlungsbedingungen wurde individuell von der Agentur für Arbeit bzw. dem Träger der Grundsicherung festgelegt.

## §3. Behandlung von Daten

Der/die Arbeitssuchende willigt hiermit nach Maßgabe de §4a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darin ein, das der Vermittler, personenbezogene Daten, die für die Verrichtung der Vermittlungstätigkeit erforderlich sind, erhebt, verarbeitet und nutzt. Der/die Arbeitssuchende ist insbesondere damit einverstanden, dass der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit dritten Personen oder Einrichtungen, zum Zwecke der Verarbeitung oder Nutzung übermittelt.

## §4 Besonderes

Änderungen des Vertrages der Vermittlerin oder der AGB, s bedürfen der Schriftform.